

**Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau der
Universität Fridericiana Karlsruhe (Technische Hochschule)**

Bekanntmachung vom 1. März 1972 H 1563/27

Das Kultusministerium hat gemäß § 52 Abs. 2 HSchG der Änderung der Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Universität Fridericiana Karlsruhe (Technische Hochschule) zugestimmt. Die geänderte Prüfungsordnung wird nachstehend bekanntgemacht:

K. u. U. S. 342/1972

342

Diplomprüfungsordnung
der Fakultät für Maschinenbau der Universität Fridericiana Karlsruhe
(Technische Hochschule)

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß eines ordentlichen Studiums in der Fakultät für Maschinenbau. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“) verliehen.

§ 3 Studiendauer, Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung kann in der Regel frühestens im Anschluß an das achte Semester abgeschlossen werden. Wenn Studienleistungen von anderen Ausbildungseinrichtungen (Fachhochschulen) nachgewiesen werden, können die Prüfungskommissionen bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Prüfung früher abgeschlossen werden kann.

(2) Die Diplomprüfung gilt insgesamt als „nicht bestanden“, wenn ein Kandidat nach Ablauf des zehnten Semesters an keiner Prüfung mit Erfolg teilgenommen hat, die Bestandteil der Diplomprüfung ist. Ausnahmen können in begründeten Fällen vom Vorsitzenden der Diplomprüfungskommission genehmigt werden.

(3) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(4) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus zwei Teilen. An den Prüfungen des ersten Teiles soll der Studierende nach dem zweiten Semester, muß jedoch spätestens nach dem dritten Semester teilgenommen haben. Andernfalls erlischt das Recht zum Weiterstudium. In begründeten Fällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen genehmigen. Am zweiten Teil soll der Kandidat nach dem vierten Semester teilgenommen haben.

§ 4 Art der Prüfungen

(1) Zur Diplomprüfung und Diplom-Vorprüfung gehören schriftliche und mündliche Prüfungen.

(2) Die schriftliche Prüfung eines Prüfungsfaches besteht in einer Prüfungs-Klausur.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfungen von einem Prüfer oder als Gruppenprüfungen gleichzeitig von mehreren Prüfern abgehalten werden. Bei Gruppenprüfungen wird eine gemeinsame Gruppennote als arithmetischer Mittelwert aus den Einzelnoten erteilt. Einzelprüfungen dürfen nur in Gegenwart von mindestens einem Beisitzer stattfinden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sind Kandidaten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(5) In mündlichen Prüfungen beträgt die Prüfungszeit in der Vorprüfung und in den Wahlfächern der Hauptprüfung je Kandidat und Fach mindestens 15, höchstens jedoch 30 Minuten, in den Hauptfächern der Hauptprüfung mindestens 30, höchstens jedoch 60 Minuten.

(6) Die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 5 Prüfungskommissionen, Prüfer

(1) Für die Durchführung der Diplomprüfung und der Diplom-Vorprüfung werden Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Die Prüfungskommissionen, deren Mitglieder von der Fakultätsversammlung gewählt werden, setzen sich wie folgt zusammen:

1 Vertreter der an der Fakultät tätigen Universitätslehrer aus dem Lehrkörper im engeren Sinne,

1 Vertreter aller anderen an der Fakultät tätigen Universitätslehrer im weiteren Sinne,

1 Vertreter der an der Fakultät immatrikulierten Studenten.

(3) Die Prüfungskommissionen wählen je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die beide dem Lehrkörper angehören müssen.

(4) Die Prüfungskommissionen achten darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichten regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Bei Beratungen über Fragen der Gesamtnote, die nicht durch diese Prüfungsordnung eindeutig geregelt sind, sind die Prüfungskommissionen um die jeweils beteiligten Prüfer zu erweitern.

Der Vertreter der Studenten ist an Beschlüssen über die Notengebung nicht beteiligt.

(7) Die Prüfer werden vom Dekanat bestellt. In der Regel sind dies die jeweiligen Fachvertreter bzw. Lehrbeauftragten. In Ausnahmefällen können auch andere Mitglieder des Lehrkörpers im engeren und weiteren Sinn als Prüfer bestellt werden.

§ 6 Prüfungstermine

Prüfungstermine sowie die Termine, zu denen die Meldung zu den Prüfungen spätestens erfolgen muß, werden von den Prüfungskommissionen festgelegt. Melde- und Prüfungstermine werden durch Anschlag bekanntgegeben. Für jedes Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist fristgerecht auf dem von der Fakultät vorgeschriebenen Formular beim Prüfungsamt der Universität einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf (beschränkt auf Daten des bisherigen Ausbildungsganges),

2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
4. die gemäß § 10 erforderlichen Nachweise über die Prüfungsvorleistungen,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in der Fachrichtung Maschinenbau an einer deutschen oder ausländischen Wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann die Prüfungskommission ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- (4) Der Kandidat muß während der Diplom-Vorprüfung an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) immatrikuliert sein.

§ 8 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studiensemester der maschinenbaulichen Studienrichtungen an Wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.

(2) Studiensemester an anderen Wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet, wenn ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Sofern die Gleichwertigkeit nicht durch die von der Kultusministerkonferenz und von der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt ist, entscheidet die Prüfungskommission. Dazu kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen kann die Prüfungskommission ganz oder teilweise anerkennen.

(4) Über die Anerkennung anderweitig erbrachter Studienleistungen entscheidet im Benehmen mit der Prüfungskommission der für das jeweilige Fach zuständige Prüfer.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Die eingereichten Unterlagen werden vom Prüfungsamt auf Vollständigkeit geprüft.

(2) Die Zulassung darf von der Prüfungskommission nur versagt werden, wenn

- a) die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in der Fachrichtung Maschinenbau an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, daß ihm in Kenntnis des Sachverhaltes die Zulassung zum Studium erteilt wurde oder
- d) die Meldefrist zum 1. Teil nach § 3 (4) überschritten ist.

(3) Nach der Zulassung werden vom Prüfungsamt Zulassungsbescheinigungen zu den einzelnen Prüfungsfächern ausgegeben. Der Kandidat übergibt diese Bescheinigungen den Prüfern bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfung.

§ 10 Prüfungsvorleistungen

(1) Bei der Meldung zur Prüfung in den einzelnen Fächern der Diplom-Vorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Praktika nachzuweisen:

Fach	Vorleistung
Höhere Mathematik I und II	zugehörige Übungen
Technische Mechanik I und II	zugehörige Übungen
Höhere Mathematik III und IV	zugehörige Übungen
Technische Mechanik III, 1 und III, 2	zugehörige Übungen
Physik	Physik. Praktikum für Anfänger
Werkstoffkunde	Praktikum in Werkstoffkunde
Maschinenkonstruktionslehre	zugehörige Übungen, Maschinenzeichnen, Darstellende Geometrie.

(2) Die Übungen in Maschinenzeichnen können durch eine Bescheinigung des Praktikantenamtes bei Nachweis entsprechender Kenntnisse im Einvernehmen mit den betroffenen Lehrstühlen erlassen werden.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfungen

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Wissensgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Prüfungsfächer des ersten Teiles der Diplom-Vorprüfung sind:
Höhere Mathematik I und II
Technische Mechanik I und II.

Die nicht bestanden Prüfungen des ersten Teiles dürfen nur einmal, und zwar an dem nächstfolgenden Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung erlischt die Berechtigung, das Studium des Maschinenbaus an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) als ordentlicher Studierender fortzusetzen.

(3) Die Prüfungsfächer des zweiten Teiles der Diplom-Vorprüfung sind:
Höhere Mathematik III und IV
Technische Mechanik III, 1 und III, 2
Technische Thermodynamik I und II
Maschinenkonstruktionslehre
Werkstoffkunde I und II
Elektrotechnik
Experimentalphysik A und B
Chemie.

Die Prüfungen in diesen Fächern können jeweils nach Abschluß der Vorlesungen und Erfüllung der das Fach betreffenden Vorleistungen abgelegt werden.

(4) In allen Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung mit Ausnahme von Werkstoffkunde I und II wird schriftlich geprüft. In der Werkstoffkunde I und II wird mündlich geprüft.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	4 = ausreichend
2 = gut	5 = nicht ausreichend.
3 = befriedigend	

☉ Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Zwischennoten sind bei der Bildung der Gesamtnote zu berücksichtigen, sie erscheinen jedoch nicht im Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung.

(3) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung statt, deren Ergebnis die Note bestimmt.

(4) Die Gesamtnote wird als gewogener Mittelwert aus sämtlichen Fachnoten gebildet. Dabei werden die Fachnoten mit den folgenden Gewichten versehen:

Höhere Mathematik I und II	2,5
Technische Mechanik I und II	2,5
Experimentalphysik A und B	4,0
Chemie	2,0
Höhere Mathematik III und IV	2,5
Technische Mechanik III, 1 und III, 2	2,5
Technische Thermodynamik I und II	5,0
Maschinenkonstruktionslehre	5,0
Werkstoffkunde I und II	3,0
Elektrotechnik	2,0.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 — 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 — 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 — 4,3	bestanden.

(6) Die Diplom-Vorprüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn in einem oder mehreren Prüfungsfächern die Note „nicht ausreichend“ erteilt wurde. Bei der Note „nicht ausreichend“ im Fach Chemie gilt die Diplom-Vorprüfung trotzdem als bestanden, wenn der Notendurchschnitt nach Ziffer (4) 4,3 oder besser ist.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht

erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so wird der Kandidat zu einem neuen Prüfungstermin zugelassen.

(2) Nachträglich geltend gemachte Entschuldigungsgründe für schlechte Prüfungsleistungen werden nicht anerkannt.

(3) Eine schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschungshandlung begangen hat.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungen in den Fächern Höhere Mathematik I und II und Technische Mechanik I und II müssen gemäß § 11, Ziffer 2 beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen in den übrigen Fächern können beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(3) Eine zweite Wiederholung einzelner Prüfungsfächer des zweiten Teiles der Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Genehmigung des Rektors. Hierzu ist ein Antrag des Kandidaten erforderlich, zu dem nach Anhörung der jeweils beteiligten Prüfer die Prüfungskommission Stellung zu nehmen hat.

(4) Es ist nicht zulässig, eine bestandene Prüfung zu wiederholen, um die Note zu verbessern.

§ 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamturteil enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Dekan zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder ist sie für nicht bestanden erklärt worden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei nicht bestandener Diplom-Vorprüfung werden Zeugnisse über bestandene Einzelprüfungen nicht erteilt.

II. Diplom-Prüfung

§ 16 Gliederung der Diplom-Prüfung

- (1) Die Diplom-Prüfung besteht aus
- a) den Prüfungen in den Pflicht-, Haupt- und Wahlfächern,
 - b) der Diplomarbeit.

(2) Die Diplom-Prüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt.

Zum ersten Abschnitt gehören alle Pflichtfächer, zum zweiten die Diplomarbeit und die Hauptfächer. Die Prüfungen in den Wahlfächern können sowohl im ersten wie im zweiten Abschnitt der Diplom-Prüfung abgelegt werden.

§ 17 Zulassung zur Diplom-Prüfung

(1) Zur Diplom-Prüfung kann zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

(2) Für die Zulassung zur Diplom-Prüfung und das Zulassungsverfahren gelten § 7 und § 9 entsprechend.

Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.

Die erforderlichen Nachweise über die Prüfungsvorleistungen zur Diplom-Prüfung (vgl. § 20) sind vor Beginn des zweiten Abschnittes der Diplom-Prüfung dem Prüfungsamt vorzulegen.

(3) Der Kandidat muß innerhalb der beiden ersten Semester nach der Diplom-Vorprüfung auf einem hierfür vorgesehenen Vordruck seinen Studienplan zusammenstellen und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Genehmigung vorlegen.

§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Studiensemestern und Studienleistungen zur Diplom-Prüfung gilt § 8 entsprechend.

(2) Eine vollständige Diplom-Vorprüfung, die ein Kandidat an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Studienrichtung Maschinenbau bestanden hat, wird anerkannt.

(3) Eine vollständige Diplom-Vorprüfung, die ein Kandidat an einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule in der Studienrichtung Maschinenbau bestanden hat, wird anerkannt, wenn Gleichwertigkeit besteht. Sofern Gleichwertigkeit nicht durch die von der Kultusminister-Konferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt ist, entscheidet die Prüfungskommission. Dazu kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Eine vollständige Diplom-Vorprüfung, die ein Kandidat an deutschen oder ausländischen Wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Studienrichtung bestanden hat, kann von der Prüfungskommission ganz oder teilweise anerkannt werden.

§ 19 Praktische Ausbildung

(1) Für die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung werden insgesamt 26 Wochen praktische Arbeit als Praktikant des Maschinenbaus gefordert.

(2) Für die Art und Einteilung der praktischen Ausbildung, für die Anerkennung gleichwertiger Tätigkeiten, sowie für eine Abweichung von Abs. (1) im Einzelfall gelten die vom Dekanat erlassenen Richtlinien. Das Praktikantenamt der Fakultät überprüft die Einhaltung der Vorschriften.

(3) Ein ordnungsgemäßes Praktikum wird vom Praktikantenamt im Studienbuch bescheinigt. Dieser Eintrag im Studienbuch ist vor Beginn des zweiten Abschnittes der Diplom-Prüfung im Prüfungsamt vorzulegen.

§ 20 Prüfungsvorleistungen zum zweiten Abschnitt der Diplom-Prüfung

An Prüfungsvorleistungen zum zweiten Abschnitt der Diplom-Prüfung werden mindestens gefordert:

Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme am / an
Meßtechnischen Praktikum
Maschinenlaboratorium oder einem von der Fakultät
als gleichwertig anerkannten anderen Praktikum
Elektrolaboratorium für Maschineningenieure
Programmieren I.
Technischer Schwingungslehre oder Höherer
Festigkeitslehre oder Getriebelehre,

eine Studienarbeit im Umfang von etwa 500 Arbeitsstunden,
Bescheinigung des Praktikantenamtes über die praktische Ausbildung gem.
§ 19,

bei Vertiefung in Technischer Mechanik außerdem die Bescheinigung über
die erfolgreiche Teilnahme an
Analogrechnen I.

Ausnahmen kann die Prüfungskommission genehmigen.

§ 21 Umfang der Diplom-Prüfung

Folgende Fächer werden geprüft:

(1) Pflichtfächer

Strömungslehre I
Einführung in die Wärme- und Stoffübertragung
Meß- und Regelungstechnik I
Maschinenkunde A und B
Mathematische Methoden der Festigkeitslehre oder
der Schwingungslehre oder der Strömungslehre
Konstruktionslehre A und B
Industriebetriebslehre.

In den Studiengängen mit Vertiefung in Technischer Mechanik oder in
Kerntechnik entfallen die beiden letztgenannten Fächer. An ihre Stelle
treten:

bei Vertiefung in Technischer Mechanik:

Zwei Vorlesungen „Mathematische Methoden“
(somit in dieser Vertiefungsrichtung alle drei
Vorlesungen „Mathematische Methoden“)
Analogrechnen I

bei Vertiefung in Kerntechnik:

Zwei weitere Wahlfächer gemäß Ziffer (3) dieses Paragraphen.

(2) Zwei Hauptfächer

Der Studierende wählt zwei Hauptfächer. Eines der beiden Hauptfächer
kann in einer anderen Fakultät vertreten sein, insbesondere in der Fakultät
für Chemieingenieurwesen. Ein Hauptfach umfaßt mindestens sechs
Semester-Wochenstunden. Die Auswahl eines jeden Kandidaten bedarf der
Zustimmung der Prüfungskommission und der Vertreter der beiden ge-
wählten Fächer.

(3) Drei Wahlfächer mit insgesamt mindestens sechs Semester-Wochenstunden.

Die Auswahl bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission.

§ 22 Art der Prüfungen

Die Prüfung wird in den Pflichtfächern schriftlich, in den Haupt- und Wahlfächern mündlich durchgeführt.

§ 23 Zeiteinteilung der Diplom-Prüfung

(1) Die Prüfungen in den Pflichtfächern können in den auf die betreffenden Vorlesungen folgenden Semesterferien abgelegt werden.

In den Wahlfächern gibt der zuständige Prüfer durch Aushang bekannt, zu welchem Zeitpunkt Prüfungen stattfinden.

(2) Zum zweiten Abschnitt wird nur zugelassen, wer alle Prüfungen des ersten Abschnittes bestanden hat und die Vorleistungen gemäß § 20 nachweisen kann.

(3) Von den Hauptfächern wird mindestens eines am Ende des zweiten Abschnittes in der mündlichen Schlußprüfung geprüft; hierzu werden mindestens dreimal im Jahr Prüfungstermine vorgesehen. Die Prüfungskommission kann weitere Termine für die Schlußprüfungen ansetzen.

An der Schlußprüfung können nur Kandidaten teilnehmen, die alle Prüfungen in den Wahlfächern bestanden haben und deren Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Der letztmögliche Zeitpunkt für das Ablegen von Prüfungen in Wahlfächern und für die Abgabe der Diplomarbeit wird von der Prüfungskommission vor jeder Schlußprüfung bekanntgegeben.

(4) Nimmt der Kandidat nicht nach Ablauf eines Jahres nach Abgabe der Diplomarbeit an der nächstfolgenden Schlußprüfung teil, so kann die Prüfungskommission einen Termin für die Teilnahme an der Schlußprüfung setzen.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein Problem aus der von ihm gewählten Studienrichtung nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

Die Diplomarbeit ist vorzugsweise an einem der Lehrstühle durchzuführen, welche die gewählten Hauptfächer vertreten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens gestellt werden, wenn der Kandidat zum zweiten Abschnitt der Diplom-Prüfung zugelassen worden ist.

(3) Die Diplomarbeit wird von einem für ihr Gebiet zuständigen Hochschullehrer ausgegeben und betreut.

(4) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit wird je nach dem Thema und Lehrgebiet auf drei bis sechs Monate befristet. In begründeten Fällen kann die Frist vom Aufgabensteller im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission verlängert werden.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, abzuliefern. Sie wird von diesem beurteilt. Die Note „nicht ausreichend“ kann nur erteilt werden, wenn ein zweites Gutachten eines anderen Hochschullehrers vorliegt; kommt der zweite Gutachter zu einem abweichenden Urteil, so entscheidet ein dritter Gutachter über die endgültige Bewertung.

(2) Auf Wunsch des Kandidaten erhält dieser außer der Note ein kurzes Gutachten über die Diplomarbeit.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 26 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 27 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Prüfung

Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Prüfung gilt § 12 entsprechend. Die Diplom-Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder nicht fristgerecht abgeliefert wird. In der Diplom-Prüfung werden die einzelnen Prüfungsfächer mit folgenden Gewichten bewertet:

Allg.	Maschinenbau	
	Bei Vertiefung in Techn. Mechanik	Bei Vertiefung in Kerntechnik
Strömungslehre I	3	
Wärme- und Stoff- übertragung	3	
Meß- und Regelungs- technik	3	
Maschinenkunde	3	
Math. Methoden	3	
Konstruktionslehre	4	Math. Methoden 3
Industriebetriebslehre	2	Math. Methoden 3
1. Hauptfach	6	Wahlfächer
2. Hauptfach	6	(Mittelwert der Einzelnoten) 12
3. Wahlfächer		
mit Gewicht je 2 =	6	
Studienarbeit	6	
Diplomarbeit	8	

Die Vorlesungen „Maschinenkunde A und B“ sowie „Konstruktionslehre A und B“ sind Gemeinschaftsvorlesungen aus mehreren Fachgebieten. Entsprechend umfassen auch die Klausuren den Stoff mehrerer Fachgebiete. Zum Bestehen der Klausuren sind neben einer insgesamt ausreichenden Prüfungsleistung Mindestanforderungen in den einzelnen Fachgebieten zu erbringen. Einzelheiten regeln die vom Dekanat erlassenen Richtlinien.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Prüfung lautet:

bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,5	sehr gut
bei einem Notendurchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Notendurchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Notendurchschnitt über 3,5 bis 4,3	ausreichend.

Der Notendurchschnitt wird mit drei Dezimalstellen im Zeugnis vermerkt. Bei überragenden Leistungen kann die erweiterte Prüfungskommission das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen. Hierfür sollte der Notendurchschnitt besser als 1,25 sein.

§ 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

§ 13 gilt entsprechend.

§ 29 Wiederholung der Diplom-Prüfung

(1) Für die Wiederholung einzelner Prüfungsfächer oder der gesamten Diplom-Prüfung gilt § 14 entsprechend.

(2) Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert oder mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 24 und § 25 gelten entsprechend. Die zweite Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplom-Prüfung nicht bestanden.

Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 30 Zeugnis über die Diplom-Prüfung

Hat der Kandidat die Diplom-Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 gilt entsprechend.

§ 31 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Das Diplom wird von dem Rektor und von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung

Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplom-Prüfung nicht erfüllt waren oder daß sich der Kandidat bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen

bedient oder eine Täuschung begangen hat, so kann die Prüfungskommission innerhalb von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses die Prüfung nachträglich für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig erklären. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

§ 33 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die ihr erstes Fachsemester am 1. Oktober 1970 begonnen haben. Studenten höherer Semester können innerhalb einer Übergangszeit bis zum 30. September 1975 die Prüfungen nach der vom Kultusministerium zum 8. Mai 1970 unter Nr. 1563/19 genehmigten Ordnung ablegen.

Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

Bekanntmachung vom 6. März 1972 H 1561/29

Das Kultusministerium hat gemäß § 52 Abs. 2 HSchG der Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) zugestimmt. Die Prüfungsordnung wird nachstehend bekanntgemacht:

K. u. U. S. 354/1972

Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) verliehen.

§ 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

Die Diplomprüfung besteht aus der Diplom-Vorprüfung und aus der Diplom-Hauptprüfung (einschließlich Diplomarbeit). Der Studienplan umfaßt eine Studiendauer von acht Semestern ohne die Diplomarbeit, die innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden muß.